

S A T Z U N G

§ 1 (Name)

Der Verein traegt den Namen „KANUCLUB NETTE PLAIDT e.V.“

§ 2 (Sitz)

Der Sitz des Vereins in Plaidt.

§ 3 (Gemeinnuetzigkeit)

1. Der Kanuclub Nette Plaidt eV verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnuetzige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbeguenstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Ausuebung, Foerderung und Anregung des Kanusports.
3. Hierbei foerdert der Verein die sportlichen Uebungen und Leistungen des Kanusports. Er vermittelt seinen Mitgliedern die entsprechenden Kenntnisse, die zur Ausuebung des Kanusports erforderlich sind und ermoeoglicht durch die entsprechenden Angebote die Ausuebung dieses Sportes. Darueber hinaus ist es Ziel des Vereins, den Kanusport als sinnvolle und aktive Freizeitgestaltung zu vermitteln.

§ 4 (Taetigkeit und Verwendung der Mittel)

1. Der Kanuclub Nette Plaidt eV ist selbstlos taetig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins duerfen nur fuer die satzungsgemaessen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhaeltnismaessig hohe Verguetung beguenstigt werden.

§ 5 (Grundsatzlichkeiten)

1. Als oberster Grundsatz fuer die Kanusport treibenden Mitglieder gilt die gegenseitige Ruecksichtnahme untereinander, Kameradschaftliche und sportliche Unterstuetzung und Hilfe bei Ausuebung des Kanusports auf der Grundlage der im Deutschen Kanuverband vertretenen Disziplinen.
2. Auf eine moeglichst umweltvertraegliche Ausuebung des Kanusports ist zu achten.
3. Der Verein gibt sich den Grundsatz, besonders familienfreundlich zu sein und den Kanusport auch als Familiensport mit all seinen Moeglichkeiten zu vermitteln.

§ 6 (Eintragung)

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Andernach eingetragen werden. der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (eV) versehen. Er wird Mitglied des Kanuverbandes Rheinland und des Sportbundes Rheinland werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Mitglied kann jeder Buerger werden, der den Zweck und die Ziele des Vereins bejaht. Bei Minderjaehrigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Ueber denselben entscheidet der Vorstand.

§ 8 (Austritt der Mitglieder)

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhalten einer Kuendigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss des Kalendervierteljahres zulaessig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklaren. Zur Einhaltung der Kuendigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklaerung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 9 (Ausschluss der Mitglieder)

1. Die Mitgliedschaft endet ausserdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist bei groeblichem Verstoss gegen die Vereinsinteressen nur bei wichtigem Grund zulaessig.
3. Ueber den Ausschluss entscheidet, auf Antrag des Vorstandes, die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschliessenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieades ist in der ueber den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzueglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.
8. Fuer den Ausschluss eines Mitglieades ist eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 10 (Streichung der Mitgliedschaft)

1. Ein Mitglied scheidet ausserdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit sechs fortlaufenden Monatsbeitraegen im Rueckstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet hat. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse (Anschrift) des Mitgliedes gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen sein.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurueckkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.

§ 11 (Pflichten der Mitglieder)

Neben der Beitragszahlung haben die Mitglieder die Verpflichtung, die Bestrebungen des Vereins zu unterstuetzen und nach der Satzung zu handeln.

§ 12 (Rechte der Mitglieder)

Die Mitglieder haben das Recht,

1. an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen,
2. Antraege zur besseren Gestaltung der Vereinstaetigkeit zu stellen,
3. in den Vorstand gewaehlt zu werden.

§ 13 (Beitraege)

Jedes Mitglied verpflichtet sich, zur Bestreitung der Ausgaben und zur Vermoegensbildung einen jaehrlichen Beitrag zu leisten. Der Beitrag ist zu Beginn eines Vierteljahres zu leisten. Seine Hoehe wird jaehrlich neu in der Jahreshauptversammlung bestimmt.

§ 14 (Geschaeftsjahr)

Das Geschaeftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 (Stimmrecht und Waehlbarkeit)

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an.

Juengere Mitglieder koennen an der Mitgliederversammlung als Gaeste teilnehmen.

Bei der Wahl des Jugend- und Sportwartes haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. Lebensjahr an Stimmrecht.

Gewaehlt werden koennen alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 16 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 17 (Die Mitgliederversammlung)

Mindestens einmal jaehrlich ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchzufuehren.

Der Jahreshauptversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Entlastung des alten und Wahl des neuen Vorstandes, Wahl der Kassenpruefer, Festlegen des Beitrages, Entgegennahme von Berichten und entsprechenden Stellungnahmen.

Zu allen Versammlungen sind alle Mitglieder spaetestens eine Woche vorher durch oeffentliche Bekanntmachung im „Nachrichtenblatt fuer die Pellenz“ einzuladen. Eine Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Woche stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden verlangt.

Die Versammlung ist, wenn ordnungsgemaess eingeladen wurde, immer beschlussfaehig. Sofern die Satzung keine gegenteiligen Bestimmungen enthaelt, genuegt die einfache Mehrheit der Anwesenden.

§ 18 (Der Vorstand)

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewaehlt. Auf Wunsch eines Mitgliedes muss die Wahl geheim mit Stimmzetteln stattfinden. Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftfuehrer
4. dem Kassierer
5. dem Jugend- und Sportwart
6. dem Wanderwart
7. einem Beisitzer

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird seitens des Vorstandes eine Person kommissarisch bis zur naechsten Wahl ernannt.

§ 19 (Niederschrift)

Der Schriftfuehrer fuehrt bei jeder Mitgliederversammlung ein genaues Protokoll, er hat dies zu unterschreiben. Ferner sind die Protokolle vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 20 (Vertretungsbefugnis)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhaeltnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende erst bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden taetig wird.

§ 21 (Kassenpruefer)

Die Jahreshauptversammlung waehlt zwei Kassenpruefer, die nicht dem Vorstand angehoren. Sie haben der Jahreshauptversammlung jaehrlich einen Bericht ueber die Kassenfuehrung zu erstatten.

§ 22 (Amtsdauer)

Die Wahl- und Amtsdauer betraegt fuer den Vorstand und die Kassenpruefer zwei Jahre. Sie bleiben so lange im Amt, bis ordnungsgemaess Nachfolger gewaehlt worden sind.

§ 23 (Geschaeftsordnung)

Der Vorstand gibt sich eine Geschaeftsordnung, die der Satzung nicht widersprechen darf und die durch die Mitgliederversammlung bestaetigt werden muss.

§ 24 (Aufloesung und Restvermoegensverbleib)

1. Die Aufloesung des Vereins erfolgt, wenn in der Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, zwei Drittel aller erschienenen Mitglieder dies beschliessen.
2. Das Vereinsvermoegen ist bei der Aufloesung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes unmittelbar und ausschliesslich nur zu steuerbeguenstigten Zwecken zu verwenden. Beschluesse ueber die kuenftige Verwendung des Vermoegens duerfen erst nach Ermittlung des Finanzamtes durchgefuehrt werden.

§ 25 (Satzungsaenderungen)

Satzungsaenderungen beduerfen der Zustimmung von zwei Drittel der auf der Jahreshauptversammlung Anwesenden.

§ 26 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Plaidt, 20.12.1985

fuer die Erstfassung

Plaidt, 16.01.1988

fuer die Satzungsaenderungen betreffend § 3,4,5,24.1